

Muster

Abteilungsordnung

Das vorliegende Muster ist Teil einer umfassenden Gesamtmustersammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für Sportvereine. Die Muster der Gesamtmustersammlung sind aufeinander abgestimmt konzipiert. Die Verwendung einzelner Dokumente ohne die Nutzung anderer mit diesen zusammenhängenden Dokumenten dieser Sammlung kann eine Anpassung der Dokumente erforderlich machen.

Ferner handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um ein Muster, das für eine Vielzahl von Fällen konzipiert ist und zwecks flexibler Nutzbarkeit des Musters zwingend der Anpassung an den konkreten Einzelfall bedarf. Bitte prüfen Sie vor Verwendung des Musters, inwiefern dieses für den konkreten Einzelfall geeignet ist oder der Anpassung bedarf. Es wird die Hinzuziehung eines Rechtsberatenden empfohlen.

Füllen Sie die im Muster enthaltenen Platzhalter vollständig aus. Sollte eine Passage nicht oder nicht vollständig Anwendung finden, machen Sie dies bitte ausdrücklich kenntlich, um spätere Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 1 Name

§ ____ der Vereinssatzung des ____ e.V. sieht die Möglichkeit der Bildung von Abteilungen und des Erlasses einer Abteilungsordnung durch die Mitglieder einer Sparte vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung haben die Mitglieder der ____-Abteilung nachfolgende Abteilungsordnung erlassen.

§ 2 Rechtliche Stellung der der Abteilung & Finanzen

- (1) Die ____-Abteilung ist gemäß § ____ der Vereinssatzung des ____ e.V. eine unselbstständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.
- (2) Die Zuständigkeit für die finanziellen Belange der ____-Abteilung und den Abschluss von Verträgen verbleibt bei dem Vorstand. Dieser hat die Aufgabe der Mitgliederverwaltung, insbesondere die der Abteilungen und erfasst die Ein- und Austritte sowie die Erhebung der Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Mitglieder

Alle am Sportbetrieb der der _____-Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder des _____e.V. sein und unterliegen den in der Vereinssatzung festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 4 Organe

Die Organe der _____Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) die Abteilungsjugend
- d) (ggf. Versammlung der Fachwarte)

§ 5 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist zeitlich vor der Mitgliederversammlung des _____e.V. durchzuführen.

(2) Die Regelungen über die Mitgliederversammlung gemäß § _____ der Satzung des _____e.V. gelten entsprechend für die Abteilungsversammlung.

Alternativ können hier eigene Regelungen aufgestellt werden. Dann ist aber festzulegen, dass diese abweichend von den in der Satzung geregelten Bestimmungen gelten.

Soweit lediglich einzelne Regelungen der Satzung übernommen werden sollen, ist aufzuführen: Es gelten die Regelungen des § _____ der Satzung, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt worden ist.

Die Mustersatzung des Landessportbundes beinhaltet auch die Durchführung der Versammlung virtuell oder hybrid. Wenn – entgegen (1) nicht auf die Regelungen der Satzung Bezug genommen wird, eine Durchführung der Versammlung gleichwohl auch virtuell oder hybrid angeboten werden soll, ist dies in den Punkten

- Abstimmung und Wahlen (elektronische Stimmabgabe)
- Durchführung der Versammlung (Abteilungsleitung beschließt diese virtuell oder hybrid, ohne Beschluss keinen Anspruch, gelten der übrigen Bestimmungen auch für virtuelle oder hybride Durchführung, Nutzung geeigneter technischer Vorrichtungen) möglich
- Wichtig: es ist ein Beschluss der Abteilungsversammlung notwendig, der die Durchführung virtueller und hybrider Versammlungen gestattet

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Die Leitung der ____Abteilung besteht aus:
 - a) Dem*der Abteilungsleiter*in
 - b) Dem*der Stellvertretenen Abteilungsleiter*in
 - c) Dem*der Kassenwart*in
 - d) Dem*der Jugendwart*in
 - e) Dem*der Fachwart*in/den Fachwarten

- (2) Abteilungsleitung ist für sämtliche Belange der ____Abteilung zuständig. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und die Aufgaben des Vorstandes gemäß den satzungsgemäßen Bestimmungen bleiben unberührt.

- (3) Die Abteilungsversammlung wählt den*die Abteilungsleiter*in für die Dauer von ____ Jahren, der nach entsprechender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung als bestellt gilt. Alternativ: Die Mitgliederversammlung wählt den*die Abteilungsleiter*in für die Dauer von ____ Jahren.

- (4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung – gleich aus welchem Grunde – während der Dauer seiner Amtszeit aus der Abteilungsleitung aus, so hat die Abteilungsversammlung (alternativ: die Mitgliederversammlung) unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen, welches in die Stellung des ausgeschiedenen Mitglieds der Abteilungsleitung für die restliche Dauer der Amtszeit eintritt.

- (5) Die Sitzungen der Abteilungsleitung finden mindestens alle ____ Monate statt. Diese werden von dem*der Abteilungsleiter*in bzw. bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter*in in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Leitung obliegt dem*der Abteilungsleiter*in bzw. bei dessen Verhinderung seiner Stellvertretung. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder berechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, sind Beschlüsse so zu fassen, wenn der*die Abteilungsleiter*in dies bestimmt und sich alle Mitglieder der Abteilungsleitung mit der geheimen Beschlussfassung einverstanden erklären.

- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Das Protokoll hat mindestens die Feststellung und Wahrung der Form und Frist der Einberufung sowie die Anwesenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse nebst Teilnehmenden und Stimmenverhältnis zu enthalten. Das Protokoll ist von dem*der Abteilungsleiter*in zu unterzeichnen.
- (8) Nach Beschluss der Abteilungsversammlung dürfen auch die Sitzungen der Abteilungsleitung virtuell und hybrid durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen des § 5 (wahlweise der Vereinssatzung).

§ 7 Fachwarte

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der _____Abteilung werden von der Mitgliederversammlung folgende Fachwarte für die Dauer von ____ Jahren gewählt:
- a) Fachwart*in für die Freizeitsport
 - b) Fachwart*in für die Seniorensport
 - c) Fachwart*in für die Jugend
- (2) Scheidet ein*e Fachwart*in – gleich aus welchem Grund – aus, wird von der Abteilungsleitung ein*e kommissarische*r Vertreter*in gewählt, der*die in die Stellung des ausgeschiedenen Fachwartes für die restliche Dauer der Amtszeit eintritt.

§ 8 Abteilungsvorstand

- (1) Die Fachwarte bilden zusammen mit der Abteilungsleitung den erweiterten Abteilungsvorstand.
- (2) Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von ____ Wochen.
- (3) Der Abteilungsvorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem*seiner Stellvertreter*in) in Textform und mit einer Frist von einer Woche vorher mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a.) Der*die Abteilungsleiter*in hört die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen an. Der*die Abteilungsleiter*in beruft die Versammlungen des Abteilungsvorstandes ein und leitet diese. Zudem hat er die Zeiten der Sportstätten sowie Sportgeräte zu beschaffen. Zudem stellt er Übungsleitungen ein, arbeitet die Verträge für deren Beschäftigung aus, die dann vom Vorstand und ihm zu unterzeichnen sind.
- b.) Der*die Stellvertreter*in der Abteilungsleitung vertritt diesen in Abwesenheit bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten.
- c.) Der*die Kassenwart*in ist für alle Einnahme und Ausgaben der ___Abteilung verantwortlich. Die vom Abteilungsvorstand beschlossenen Ausgaben werden von dem*der Kassenwart*in geprüft und erledigt und durch diesen gegenüber dem Vorstand des ___e.V. mitgeteilt. Seine Kasse wird durch die Kassenprüfer*innen des ___e.V. im Rahmen der satzungsgemäßen Kassenprüfung geprüft.
- d.) Die Aufgabe der Fachwarte besteht darin_____

§ 9 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Die Abteilungsversammlung der ___Abteilung entscheidet über Änderungen dieser Abteilungsordnung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am XX.XX.XX beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.